

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 17.09.2018	Drucksachen-Nr. 2018/195
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	15.10.2018
Kreistag	öffentlich	22.10.2018

Tagesordnungspunkt 18

Betrauungsakt zugunsten der Horizont - Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gGmbH

Beschlussvorschlag

Der Betrauungsakt für die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH – wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird am 15.10.2018 vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung berichtet.

Sachverhalt

Der Landkreis Konstanz unterstützt die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH (Horizont gGmbH) entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 25.07.2016 (Drucksache 2016/113) mit jährlich bis zu 50.000 EUR zur Defizitdeckung. Diese Förderzusage ist zunächst auf 10 Jahre befristet.

Zuwendungen an Unternehmen, insbesondere Defizitausgleiche, die sie von kommunalen Institutionen erhalten, können beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts darstellen.

Die EU-Kommission hat Kriterien aufgestellt, wann es sich bei diesen Ausgleichszahlungen um mit EU-Beihilferecht zu vereinbarende Zuwendungen handelt. So wird unter bestimmten Voraussetzungen eine beihilfeunschädliche Ausgestaltung von Leistungen der öffentlichen Hand an Unternehmen ermöglicht, soweit diese Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (= Leistungen der Daseinsvorsorge – DAWI-) erbringen.

Insbesondere sind folgende Kriterien zu erfüllen, um eine Beihilfeunschädlichkeit herzustellen:

- Vorliegen einer Betrauung mit der Erbringung der Leistungen (Betrauungsakt)
- Getrennter Ausweis der Aufwendungen und Erträge, die den DAWI-Dienstleistungen zuzurechnenden sind (Trennungsrechnung)
- Beschränkung der Höhe der Ausgleichsleistung (Überkompensationsverbot)
- Zeitliche Beschränkung der Beauftragung auf zunächst zehn Jahre.

Der Landkreis Konstanz betraut die Horizont gGmbH mit der Erbringung folgender Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises Konstanz:

- Betrieb eines stationären Hospizes

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dem Ziel dienen, die zuvor vorhandene Lücke der Hospizversorgung im Landkreis Konstanz zu schließen.

Aus dem Betrauungsakt selbst folgt kein Rechtsanspruch der Horizont gGmbH auf Ausgleichsleistungen. Er ermöglicht nur den Ausgleich, verpflichtet jedoch nicht dazu.

Über einen tatsächlichen Ausgleich entscheidet im Einzelfall weiterhin der Landkreis.

Im Anschluss an den Beschluss des Kreistages zum vorliegenden Entwurf des Betrauungsaktes wird dieser ausgefertigt und gegenüber der Horizont gGmbH bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass des Betrauungsaktes gegenüber der Horizont gGmbH hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Künftige unter den Betrauungsakt fallende Ausgleichsleistungen gegenüber der Horizont gGmbH sind jeweils vom Kreistag zu beschließen. Die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt werden dann entsprechend separat dargestellt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Sachverhalt zum beschlossenen Zuschuss als Defizitausgleich i. H. v. jährlich bis zu 50.000 EUR.

Anlagen

Anlage 1 – Entwurf des Betrauungsaktes (Stand: 14.09.2018)

